

**Landtag Brandenburg**

5. Wahlperiode

**Drucksache 5/8642**

**Gesetzentwurf**

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie-  
und Handelskammern in Brandenburg**

## **Gesetzentwurf**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Brandenburg**

#### **A. Problem**

Nach § 88 LHO unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sonderbetriebe und Wirtschaftsvermögen der Prüfung durch den Landesrechnungshof (LRH). Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Brandenburg gehören auch die Kammern. Grundsätzlich können daher alle Kammern auch vom LRH geprüft werden (§ 111 Abs. 1 der LHO). Die IHK ist jedoch auf Grund einer Regelung im Gesetz zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Brandenburg (AGIHKG) von dieser Prüfung ausgeschlossen.

#### **B. Lösung**

Die entsprechende Ausnahmeregelung in § 5 Abs. 3 des AGIHKG wird ersatzlos aufgehoben.

#### **C. Alternative**

keine

#### **D. Rechtsfolgenabschätzung**

##### **I. Erforderlichkeit**

Nach § 5 Abs. 3 AGIHKG unterliegt die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Industrie- und Handelskammern nicht der allgemeinen Prüfung durch den Landesrechnungshof. Um den Landesrechnungshof mit der Prüfung der Industrie- und Handelskammern beauftragen zu können, muss diese Regelung entfallen.

##### **II. Zweckmäßigkeit**

Zur Aufhebung von § 5 Abs. 3 AGIHKG ist ein Gesetz notwendig.

##### **III. Auswirkungen auf Bürger, Wirtschaft und Verwaltung**

Auf die Wirtschaft wirkt sich die Prüfung der Industrie- und Handelskammern durch den Landesrechnungshof wie folgt aus: Die hier vorgeschlagene Änderung wirkt sich positiv auf die Arbeit der Industrie- und Handelskammer in Brandenburg aus. Die Prüfung durch den Landesrechnungshof kann wichtige Hinweise und Anregungen für Verbesserungen von kammerinternen Prozessen geben.

#### **E. Zuständigkeiten**

Zuständig ist der Minister für Wirtschaft und Europaangelegenheiten.

# **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Brandenburg**

Vom ...

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Brandenburg**

§ 5 Absatz 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern im Land Brandenburg vom 13. September 1991 (GVBl. I S.440), die zuletzt durch Gesetz vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218, 219) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den ...

Der Präsident  
des Landtages Brandenburg

(Gunter Fritsch)

## **Begründung**

Generell erheben die Kammern für die Finanzierung ihrer Aufgaben Beiträge und Gebühren. Es besteht eine Pflichtmitgliedschaft der einzelnen Berufsgruppen in der jeweiligen Kammer. Die Kammern unterliegen dabei dem Prinzip der Selbstverwaltung. Dieses ermöglicht ihnen, wesentliche Bestandteile ihres Handelns eigenverantwortlich zu regeln.

Nach § 88 LHO unterliegt die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes einschließlich seiner Sonderbetriebe und Wirtschaftsvermögen der Prüfung durch den Landesrechnungshof (LRH). Zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts in Brandenburg gehören auch die Kammern. Grundsätzlich können daher alle Kammern auch vom LRH geprüft werden (§ 111 Abs. 1 der LHO).

Mit diesem Prüfrecht für den Landesrechnungshof wird durch das Land ein Beitrag zum Schutz der Pflichtmitglieder geleistet. Allerdings sind die IHK jedoch auf Grund einer Regelung im Gesetz zur Ergänzung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in Brandenburg (AGIHKG) von dieser Prüfung ausgeschlossen. Damit entfällt dieser besondere Schutz einer LRH-Prüfung für die Mitglieder der IHK.

Eine schlüssige Begründung für die Ausnahme der Industrie- und Handelskammern aus dem Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes Brandenburg ist nicht erkennbar. Für die Industrie- und Handelskammern in Brandenburg, die landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechts als Teil der öffentlichen Verwaltung des Landes sind, wird mit dieser Regelung ein (LRH-)prüfungsfreier Raum geschaffen; mit dieser Ausnahmeregelung wird zugleich eine Ungleichbehandlung zwischen den Kammern geschaffen.

In Bayern wurde zwischenzeitlich höchstrichterlich ein Prüfrecht des dortigen Rechnungshofes über die IHKen bestätigt. Die Überprüfung der IHK Augsburg brachte dabei Probleme von bundesweiter Bedeutung ans Licht, die in vielen Kammern auch außerhalb Bayerns zu Satzungsänderungen führten. Es ist davon auszugehen, dass ein entsprechendes Prüfrecht in Brandenburg auch hier zu Ergebnissen führen kann, deren Konsequenzen weit über den Einzelfall hinausgehen.

Ein Bericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes aus dem Jahr 2013 zur Prüfung der dortigen Rechtsaufsicht des Wirtschaftsministeriums über die Kammern, gipfelte in der Feststellung, dass die Aufsicht über sämtliche Kammern, ob über die der Handwerker oder der Architekten, unzureichend sei. Insbesondere wurde festgestellt, dass die bestehende Rechtsaufsicht der Kammern in Niedersachsen durch eine hohe personelle Nähe aufgrund regen Postenwechsels zwischen den Kammern und dem Wirtschaftsministerium in ihrer Wirkung gefährdet ist. Auch in Brandenburg sind Wechsel im Führungspersonal zwischen Wirtschaftsministerium und IHK nichts Ungewöhnliches.

Auch um hier jeden falschen Anschein zu vermeiden ist eine Prüfung der Industrie- und Handelskammern durch den Landesrechnungshof zusätzlich zur fortbestehenden Rechtsaufsicht angezeigt.

Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN